

Der hellblaue Saphir ist ein Schuß gegen Herzkrankheiten oder sonstige seelische Erregungen.

Karneol ist als Stein der schützenden Siegel weit bekannt, wendet drohendes Unglück ab und ruft Selbstbeherrschung hervor.

Ein Stein der ungeteilten Freude ist der Smaragd, der auch gleichzeitig ein Helfer gegen Krämpfe und Augenkrankheiten ist.

Der Rubin erhält den Träger standhaft und mutig, fördert den Blutkreislauf und reinigt das Blut.

Die Gedächtnisstärke wird durch den Jaspis gehoben.

Aquamarin ist der Stein der Wohlfügigkeit, fördert Jugendfrische und Harmonie in der Ehe.

Besänftigend wirkt der Goldtopas, schützt vor neidischen Intrigen.

Dem Türkis wohnt Treue und Freundschaft inne.

Onix ist gleichfalls als Siegelstein begehrt und bringt, als Gemme getragen, Glück.

Nun darf natürlich niemand in den Fehler verfallen, alle oder einen Teil der ihm zusagenden Steine auf einmal zu tragen, sondern er muß sich mit dem bescheiden, der ihm auf Grund seines Geburtsmonats zusteht. Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die Edelsteine gewissermaßen die Vermittler zwischen der Kraft der Gestirne und dem Seelenleben des Menschen darstellen.

Dies sagt uns auch der Sternenglaube!

Die Sterne ewig wandelnd trügen nicht,

Untrüglich ist ihr Lauf und ihr Gericht.

Was im Beginn der Zeit der Himmel kündet,

Ist Fessel, die den stärksten Willen bindet.

So glaube nicht, dem Schicksal zu entfliehen

Und selbstbestimmend deinen Weg zu ziehen;

Dein Weg und Wissen sind dir vorgeschrieben,
Du glaubst zu wollen, doch du wirst getrieben!

Aufgabe des Verkäufers muß es sein, in überzeugender Weise zu seinem Kunden zu sprechen, um dessen Vertrauen sich zu sichern. Es dürfte dies für ihn um so leichter sein, wenn er sich einigermaßen mit den Grundlehren der Astrologie vertraut macht. Man weise auch besonders darauf hin, daß keinerlei Edelsteine Verwendung finden dürfen, die bereits von anderen Personen, insbesondere von solchen, die der Familie fernstanden, getragen wurden, da sonst die Wirkungen entweder ganz ausbleiben, zumindest aber abgeschwächt werden und ihren Zweck nicht erfüllen. Wollen die Kunden die Steine nicht offen als Ring, Brosche oder Anhänger tragen, so sind diese zweckentsprechend in verschlossenen Kapseln aus Edelmetall aufzubewahren. Dies dürfte ein weites Feld für den erfinderischen Geist eines Juweliers sein, solche Gegenstände bzw. Schmucksachen zu entwerfen, die dem Kunden zusagen und ihm eine neue Verdienstmöglichkeit schaffen. Es muß danach getrachtet werden, den Effekt der Edelsteine voll zur Geltung zu bringen. Man kann noch darauf hinweisen, daß die Wirkung bei eingeschlossenen Steinen, die nicht unbedingt geschliffen, aber selbstverständlich echt sein müssen, eine desto größere ist, je mehr der Träger das Geheimnis wahr, also nicht darüber spricht. So werden zweifellos wieder wertvolle Familienschmucksachen entstehen, die fast alle nur bei Juwelieren hergestellt werden können, also nicht fabrikmäßig. Die Hauptsache wäre dann, daß wir eine günstige Verdienstspanne hätten und daß diese Sachen nicht im Warenhaus oder Galanteriewarengeschäften zu beziehen wären. (V/624)
Fleig.

Verschiedenes

Gefälligkeitswechsel. In Nr. 41 der UHRMACHERKUNST vom 5. Oktober haben wir in unserem Leitartikel vor der Ausstellung von Freundschafts- oder Gefälligkeitswechseln ernst gewarnt. Diese Warnung war notwendig, da wir in Erfahrung gebracht hatten, daß einige Kollegen durch die Ausstellung von solchen Gefälligkeitswechseln in schwere wirtschaftliche Bedrängnis gekommen waren. Wie notwendig auch dieser erneute Hinweis auf unsere Warnung und auf unseren Aufsatz ist, geht daraus hervor, daß wir wiederum neue Fälle feststellen konnten, wo Kollegen durch Ausstellung von Freundschaftswechseln für Firmen in Not geraten sind. Es handelt sich um eine kürzlich in Konkurs gegangene Firma, die gleichfalls von ihren Kunden Gefälligkeitswechsel erbat und erhalten hat.

Wir wiederholen deshalb nochmals dringend, unter keinen Umständen Gefälligkeits- oder Freundschaftswechsel zu unterschreiben. Es kann keine Geschäftsfreundschaft so groß sein, daß man sich zu diesem verhängnisvollen Schritt verleiten lassen darf. (VI 1/539)

Unzulässiger Ausverkauf. Die Uhrmacherinnung Holzminden und Umgegend sah sich vor einiger Zeit gezwungen, gegen ein Mitglied Strafantrag zu stellen, da dieses einen unberechtigten Ausverkauf veranstaltete. So konnte die Innung feststellen, daß der betreffende Kollege für diesen Ausverkauf so viel Ware eingekauft hatte, daß die Menge ungefähr einen Eisenbahnwaggon füllen dürfte. Außer ausgiebiger Bekanntmachung in den Zeitungen wurde dieser Ausverkauf noch durch Tausende von Flugblättern, die bis ins fernste Dorf verteilt wurden, bekanntgemacht. Um den gewaltigen Schaden abzuwehren, sah sich die Innung gezwungen, in den Tageszeitungen folgendes Inserat zu veröffentlichen: „Der Uhrmacher Adolf Bohne, Holzminden, Baugewerkschulplatz 1, eröffnete am 5. September 1928 einen Totalausverkauf wegen Aufgabe des Ladengeschäftes. Derselbe ist ihm seitens der Polizeibehörde am 18. Oktober untersagt, da begründeter Verdacht besteht, daß ein Verstoß gegen § 8 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vorliegt. Die Innung hat deswegen Strafantrag gestellt.“ (VI 1/536)

Vorsicht bei schweizerischen Doublégehäusen. Die Genfer Uhrgehäusefabrik, Manufacture Genève de Boîtes de Montres, liefert ein im Walzverfahren hergestelltes Doublégehäuse mit der Marke Ritterhelm. Dieses Gehäuse wird benutzt, um Doublé-

uhren in ganz billiger Preislage anbieten zu können. Dagegen wäre nichts einzuwenden, wenn die genannte Firma den deutschen Uhrengrossisten nicht anbieten würde, diese Gehäuse, die eigentlich einer Garantiedauer von 5 Jahren entsprechen, mit dem Garantiestempel 10 Jahre zu versehen, natürlich unter Verantwortung der Großhandlungen. Ein solches Geschäftsgebaren muß den schärfsten Einspruch der deutschen Abnehmerkreise hervorrufen. Es ist auch geeignet, das ganze Geschäft in Doubléuhren in Mißkredit zu bringen und letzten Endes hat der Uhrmacher den Schaden.

Wir empfehlen deshalb alleräußerste Vorsicht beim Kauf von Uhren mit diesen Gehäusen und um Rückweisung, sofern sie einen 10-Jahre-Garantiestempel tragen. (VI 1/529)

Warnung. Die Uhrmacher-Zwangsinnung für den Kreis Waldenburg in Schlesien bittet um nachstehende Bekanntgabe: Kollegen, die beabsichtigen, in Waldenburg in Schlesien oder Umgebung ein Geschäft zu kaufen, werden in ihrem eigenen Interesse gebeten, sich vorher mit der zuständigen Innung in Verbindung zu setzen. (VI 1/500)

Abschluß von Tarifverträgen zwischen Innungen und Gesellen-ausschüssen. (Auszug aus dem Bescheid des Reichsarbeitsministers vom 29. September 1928 — IIIa 13707.) Partei eines Tarifvertrages auf Arbeitnehmerseite kann nach der Tarifvertragsverordnung nur eine tariffähige Vereinigung von Arbeitnehmern sein, im neuzeitlichen Arbeitsrecht meist als wirtschaftliche Vereinigung von Arbeitnehmern bezeichnet. Der Gesellen-ausschuß einer Innung stellt eine solche wirtschaftliche Vereinigung von Arbeitnehmern nicht dar; er ist daher als solcher nicht tariffähig, ohne daß es noch einer näheren Prüfung der Frage bedarf, ob ihm nicht auch die weitere Voraussetzung der Tariffähigkeit, die völlige Unabhängigkeit vom Einfluß der Arbeitgeberseite, fehlt. Der Gesellen-ausschuß kann daher selbst dann nicht Tariffähigkeit erlangen, wenn ihm die Befugnis, Tarifverträge mit der Innung abzuschließen, daß die Satzung oder durch besondere Vollmacht der Gesellen übertragen wird.

Entsprechend dieser Auffassung habe ich schon vor längerer Zeit den Antrag auf Allgemeinverbindlicherklärung einer zwischen einer Innung und ihrem Gesellen-ausschuß abgeschlossenen tariflichen Vereinbarung als gesetzlich unzulässig abgelehnt. Soweit mein Bescheid vom 2. September 1920 — VI A 10392 (abgedruckt